

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, vom 27.08.2025 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks in Nürnberg-Sandreuth, Grundstücke Fl. Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibtzenhof, Stadt Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 15. Oktober 2025, Gz. RMF-SG55.1-8711-33-3

1. Die Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstr. 55a, 90441 Nürnberg, hat bei der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 27.08.2025 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks (Altholz-HKW) am bestehenden Kraftwerksstandort in Nürnberg-Sandreuth beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich auf den Grundstücken Fl. Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibtzenhof und liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4669 „Altholzverbrennung“ der Stadt Nürnberg.

Das Altholz-HKW dient seinem Hauptzweck entsprechend der Energieerzeugung durch Verbrennung (energetische Verwertung) von Altholzabfällen der Kategorien A I bis A IV gemäß § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung in einem Hochdruck-Dampfkessel. Der in der Kesselanlage erzeugte Dampf soll zum einen das Fernwärmennetz der Stadt Nürnberg mitversorgen und zum anderen mithilfe der auf dem Gelände bereits bestehenden Turbinenanlage anteilig verstromt werden (Heizkraftwerk).

Neben Altholz (Abfallschlüsselnummern AVV 19 12 07 und AVV 19 12 06*) sollen in geringen Mengen (in Summe maximal 8 Prozent des jährlichen Gesamtbrennstoffdurchsatzes) auch Siebüberlauf aus der Kompostierung (Abfallschlüsselnummer AVV 19 05 01) und Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen (AVV 19 06 04) als Brennstoffe eingesetzt werden.

Die Feuerungswärmeleistung des Hochdruck-Dampfkessels beträgt 45 Megawatt, was einem jährlichen Brennstoffdurchsatz von etwa 109.500 t/a entspricht. Die Durchsatzkapazität der Verbrennungslinie entspricht ca. 12,5 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Stunde oder ca. 300 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Tag.

Die Reinigung der Feuerungsabgase erfolgt über eine mehrstufige Rauchgasreinigung, bestehend aus einer chemischen Trockensorptionsstufe, einem Gewebefilter sowie einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage). Nicht reagierte Adsorbentien werden anteilig rezirkuliert. Das gereinigte Abgas wird über einen bestehenden dreizügigen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 151,55 m über Erdgleiche in die freie Luftströmung abgeleitet.

Weitere Bestandteile des Heizkraftwerks sind Einrichtungen wie ein Kesselhaus, eine Brennstoffannahme- und Lagerhalle, Brennstoffförderanlagen, Brennstoffaufbereitungsanlagen, drei Lagersilos für Brennstoffe mit einer Lagerkapazität von insgesamt 2.028 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, weitere Silos für Betriebs- und Hilfsmittel sowie für Reststoffe und die sonstigen für den Anlagenbetrieb erforderlichen Infrastruktur- und Nebeneinrichtungen.

Das Altholz-HKW gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten:

BE 1: Brennstoffversorgung

Anlieferung der Brennstoffe mittels Lkw über die Sandreuthstraße und parallel mittels Bahnwaggon über den Schienenweg (Gleisanschluss), Entnahme der Brennstoff-Container von den Bahnwaggons über Drehentladestapler, Verwiegung über Ein- und Ausfahrtswaage bzw. Waage im Drehgabelstapler, Entladung und Entleerung in der Anlieferungshalle (mit Luftsaugung) durch Abkippen oder Herausdrücken des Brennstoffs über Schubböden in einen Abkipp- bzw. Abwurfrichter, Störstoffabscheidung durch Eisenmetall- und Überkornabscheider (Gitterrost auf Abwuröffnung, Deckenkran für Überkornaufnahme) und Nachzerkleinerung des abgeschiedenen Überkorns, Brennstoffförderung (mit Luftsaugung) über Schnecken, Schubböden, Gurtförderer (Förderbänder) und Steilförderer (Wellkantenförderer, Kratzkettenförderer oder Becherwerk) zu den drei neu zu errichtenden Altholz-Lagersilos, Brennstofflagerung in den Altholz-Lagersilos (mit Luftsaugung), Brennstoffförderung über Austragsschnecken und Förderbänder aus den Silos zum Aufgabetrichter des Kessels, Nichteisenmetallabscheidung, Bypass zur Direktbeschickung des Vorlage-behälters über Reversierband sowie im Stillstand der Feuerung Absaugung der Abluft aus der Anlieferungshalle über Aktivkohlefilter und Ableitung über Kamin;

BE 2: Verbrennung und Dampferzeugung

Altholzkessel mit Rostfeuerung und dreizugigem Naturumlaufdampferzeuger (Wasserrohrkessel) im Kesselhaus, Brennstoffaufgabetrichter mit Vorlagebehälter, Brennstoffbeförderung durch hydraulische Schieber auf den Rost, erdgasbetriebene Start- und Lastbrenner, Primär- und Sekundärgebläse, Schlackefallschacht, Nassentschlacker für Schlacke (Rostasche), Förderband Schlackeaustrag, Kran für automatische Schlackeverladung, Flug- und Kesselascheaustrag über mechanische Transporteinrichtung bzw. pneumatische Förderung nach Zerkleinerung zum Kesselaschesilo, Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Altöl sowie Schmier- und Kraftölen in Fässern im Kesselhaus, Lagerung von wassergefährdenden Gebrauchsstoffen (Trinatriumphosphat und Natronlauge) in IBCs im Kesselhaus, Umspannstation mit Transformatoren im Kesselhaus, Niederspannungs-Notstromsystem, Heizöl-EL-betriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 Megawatt als Netz-Ersatz-Anlage am Kesselhaus (Containersystem mit Kamin über Dach des Kesselhauses und 1.000 Liter Heizöltank mit automatischer Befüllung von der Hauptversorgungsleitung des bestehenden Öllagers nördlich der Bahntrasse);

BE 3: Rauchgasreinigung und Kamin (mit Wärmenutzung durch Rauchgas-kondensation und Absorptionswärmepumpe)

Mehrstufige Rauchgasreinigung, Reaktor zur Adsorbentieneindüsung (Herdofenkoks und Kalkhydrat), Gewebefilter zur Reststoffabscheidung von Aschen und eingedüsten Additiven, anteilige Rezirkulation nicht reagierter Adsorbentien, Rauchgaskanäle, Rauchgasrezirkulationsgebläse, Dampf-Gas-Vorwärmer (DaGaVo), Rauchgasentstickung in einer SCR-Anlage (Selektive Katalytische Reduktion) durch Eindüsung von Ammoniakwasser, Saugzuggebläse, Wärmenutzung am Kamin durch Rauchgaskondensation und Absorptionswärmepumpe, Ableitung des gereinigten Abgases mit Saugzuggebläse über eine bisher unbenutzte Röhre des bestehenden Stahlbetonkamins;

BE 4: Wasser-Dampf-System

Einspeisung des erzeugten Frischdampfes vom Kessel über eine Rohrbrücke (Frischdampfleitung) in den Wasser-Dampf-Kreislauf der bestehenden Dampfturbinenanlage (Gegendruck-Dampfturbine) und Abgabe der Wärme des Abdampfes über Heizkondensatoren an das städtische Fernwärmennetz, zusätzlich Einspeisung von Wärme über die Absorptionswärmepumpe ins Fernwärmennetz, Speisewasserbehälter im Kesselhaus, Speisewasserpumpen, Speisewasserkonditionierung mit Ammoniakwasser, Trinatriumphosphat sowie Natronlauge, Dampfumformstation im Kesselhaus;

BE 5: Verbrauchsstoffversorgung und Reststoffentsorgung

Tank für 25-prozentiges Ammoniakwasser für SCR-Anlage, Silos für Kalkhydrat und Herdofenkoks (Adsorbentien) mit Fördersystem, IBCs für Speisewasserkonditionierungsmittel, Schlackebunker (automatische Verladung per Kran in Muldencontainer) sowie Silos für Flug- und Kesselasche sowie für Reststoffe aus der Rauchgasreinigung mit jeweiligen Fördereinrichtungen, Container für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle, Anlieferung bzw. Abfuhr der Stoffe mittels Lkw, Container- und Silofahrzeug, externe Entsorgung der Reststoffe als Abfall;

BE 6: Nebenanlagen – Druckluft und Stickstoffversorgung

Drucklufterzeugungs- und -versorgungsanlage im Kesselhaus, Stickstoffbatterie mit Verteilerleitungen für Löschsystem (Inertisierung).

Der Betrieb des Heizkraftwerks ist von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr vorgesehen (Tag- und Nachtzeitbetrieb). Die Anlieferung von Brenn- und Betriebsstoffen erfolgt von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, ebenso die Abfuhr von Reststoffen. Zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist nur die Kesselanlage selbst einschließlich Brennstoffversorgung aus dem Brennstoffvorlagebehälter und den Brennstoffsilos in Betrieb.

Mit dem Anlagenbetrieb verbunden ist die Einleitung von Prozessabwasser, soweit es nicht prozessintern wiederverwendet wird, in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Nürnberg. Eingeleitet werden sollen neutralisiertes Rauchgaskondensat (maximal 5 Kubikmeter pro Stunde, maximal 43.800 Kubikmeter pro Jahr) und geringe Mengen Spülwasser des Rauchgaskondensators (ca. 22 Kubikmeter einmal pro Jahr).

Mit dem Bau der Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 begonnen werden. Die Anlage soll im Jahr 2029 in Betrieb genommen werden.

2. Die Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anh. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die genehmigungsbedürftige Anlage wird im Anh. 1 zur 4. BImSchV wie folgt beschrieben:

Nr. 8.1.1.1: „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.“

Nr. 8.1.1.3: „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.“

Es handelt sich um eine Anlage bzw. Tätigkeit nach Art. 10 i.V.m. Nr. 5.2 Buchst. a und b des Anh. I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S.17), § 3 der 4. BImSchV (IE-Anlage).

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Die zur Verbrennungsanlage gehörigen Anlagen zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind für sich betrachtet genehmigungsbedürftig und werden in Anh. 1 der 4. BImSchV wie folgt beschrieben:

Nr. 8.12.1.1: „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.“

Nr. 8.12.2: „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.“

Die zur Verbrennungsanlage gehörigen Anlagen zur Brennstoffaufbereitung (Überkornabscheidung, Nachzerkleinerung sowie Eisen- und Nichteisenmetallabscheidung) werden von der Nr. 8.1 Anh. 1 der 4. BImSchV mitumfasst.

Über die Genehmigung der zusammengesetzten Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden.

Die zusammengesetzte Anlage bedarf lediglich einer Genehmigung, § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben besteht nach § 6 i.V.m. Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2, Spalte 1, der Anl. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das UVP-pflichtige Vorhaben wird in der Anl. 1 zum UVPG wie folgt beschrieben:

Nr. 8.1.1.1: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.“

Nr. 8.1.1.2: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde.“

Die UVP wird als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt, § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zur Durchführung der UVP wurde ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV vorgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Genehmigungsbehörde), Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV.
4. Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller beigefügten Unterlagen einschließlich Kurzbeschreibung und UVP-Bericht sowie die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (z. B. bereits vorliegende Stellungnahmen der Fachbehörden) liegen in der Zeit vom

27.10.2025 bis einschließlich 26.11.2025 (Auslegungsfrist)

zur öffentlichen Einsicht aus, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 und 8 der 9. BImSchV.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite der Genehmigungsbehörde, im UVP-Portal und ferner auf einer Internetseite der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zugänglich gemacht werden und dort während der Auslegungsfrist allgemein eingesehen werden können (digitale Auslegung), § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 und 12 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 20 UVPG.

Der Zugang zu den Unterlagen ist über folgende Internetseiten möglich:

- a) Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/altholz-hkw-nbg-sandreuth/index.html>

oder über die Startseite

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

und den Pfad „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Veröffentlichungen“ > „Veröffentlichungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG“ > „Altholz-Heizkraftwerk Nürnberg-Sandreuth“.

- b) UVP-Portal:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

über den Suchbegriff „Altholz-Heizkraftwerk“.

- c) Internetseite der Stadt Nürnberg:

https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/

oder über die Startseite

<https://www.nuernberg.de>

und den Pfad „Leben in Nürnberg“ > „Natur und Umwelt“ > „Sauberkeit und Abfall“ > „Mehr zum Thema“ > „Servicebetrieb Öffentlicher Raum“.

- d) Internetseite der Stadt Fürth:

<https://www.fuerth.de/umwelt-abfall/umweltschutz/umweltrechtliche-bekanntmachungen/>

oder über die Startseite

<https://www.fuerth.de>

und den Pfad „Menü“ > „Umwelt & Abfall“ > „Umweltschutz“ > „Bekanntmachungen“.

- e) Internetseite der Stadt Oberasbach:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren>

oder über die Startseite

<https://www.oberasbach.de>

und den Pfad „Unsere Stadt“ > „Bauen & Wohnen“ > „Bauleitplanung (im Verfahren)“.

- f) Internetseite der Stadt Stein:

<https://www.stadt-stein.de/stadtentwicklung-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-beteiligungen>

oder über die Startseite

<https://www.stadt-stein.de>

und den Pfad „Stadtentwicklung und Wirtschaft“ > „Stadtentwicklung“ > „Bauleitpläne und Beteiligungen“.

- g) Internetseite der Stadt Zirndorf:

<https://www.zirndorf.de/rathaus-service/aktuelles-in-zirndorf/amtliche-bekanntmachungen/>

oder über die Startseite

<https://www.zirndorf.de>

und den Pfad „Rathaus & Service“ > „Aktuelles in Zirndorf“ > „Amtliche Bekanntmachungen“.

Nachdem sich das Vorhaben voraussichtlich auch auf gemeindefreie Gebiete auswirkt, erfolgt die digitale Auslegung zusätzlich auch bei den jeweiligen Landratsämtern, in deren Landkreisgebiet sich die gemeindefreien Gebiete befinden, Art. 10a Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 37 Abs. 1 der Landkreisordnung:

- h) Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land (für die gemeindefreien Gebiete Zerzabelshofer Forst und Forsthof):

<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren>

oder über die Startseite

<https://www.nuernberger-land.de>

und den Pfad „Home“ > „Serviceleistungen“ > „Bauen & Wohnen“ > „Immissionsschutz“ > „ImmSch: Immissionsschutzrechtliche Verfahren“.

- i) Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (für die gemeindefreien Gebiete Erlenstegener Forst und Kraftshofer Forst):

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/altholz-hkw-nbg-sandreuth>

oder über die Startseite

<https://www.erlangen-hoechstadt.de>

und den Pfad „Aktuelles“ > „Auslegungsunterlagen“.

- j) Internetseite des Landratsamtes Roth (für das gemeindefreie Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe):

<https://www.landratsamt-roth.de/themen/bauen-wohnen/naturschutz-umwelt/immissionsschutz/veroeffentlichungspflicht> > „Öffentliche Auslegung“

oder über die Startseite

<https://www.landratsamt-roth.de>

und den Pfad „Menu“ > „Bauen & Wohnen“ > „Natur-, Umwelt- & Klimaschutz“ > „Immissionsschutz“ > „Veröffentlichungspflichten“ > „Öffentliche Auslegung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf besonderes Verlangen während der Auslegungsfrist eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt wird, um denjenigen Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der ausliegenden Unterlagen zu ermöglichen, § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Mittelfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: poststelle@req-mfr.bayern.de ,
Tel.: 0981/53-1386, -1679, -1503 oder über die Vermittlung 0981/53-0

Der anderweitige Zugang erfolgt in der Regel durch Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die ausliegenden Unterlagen digital gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommt die Bereitstellung eines elektronischen Lesegeräts oder einer Papieraufbereitung der Auslegungsunterlagen zur Einsichtnahme bei einer der genannten Behörden in Betracht.

Soweit die auszulegenden Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurden die einzelnen Informationen entweder unkenntlich gemacht oder es wird an Stelle der Unterlage eine Inhaltsdarstellung ausgelegt, § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV.

5. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom

27.10.2025 bis einschließlich 29.12.2025 (Einwendungsfrist)

können bei der

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die Poststellen-Adresse der Regierung von Mittelfranken

poststelle@reg-mfr.bayern.de

zu richten. Als Betreff bitten wir „**Einwendungen Altholz-HKW**“ anzugeben.

Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig.

Alle Einwendungen, auch die in elektronischer Form, müssen die Person, die Einwendungen erhebt, erkennen lassen und deren vollständigen Namen (Vor- und Zuname), deren vollständige zustellfähige Anschrift (Ort und Straße) und deren Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) enthalten sowie bei schriftlichen Einwendungen mit deren handschriftlicher Unterschrift versehen sein.

Einwendungen juristischer Personen müssen eine vertretungsberechtigte natürliche Person erkennen lassen.

Die Vertretung des Einwenders durch einen Bevollmächtigten ist der Regierung von Mittelfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit Unterschriften der Personen versehenen Seite ein Unterzeichner (natürliche Person) mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht bereits als Bevollmächtigter bestellt ist, Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 9 BlmSchG.

Maßgeblich für die Fristwahrung der Einwendungen ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Auslegung und nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen sind für das Genehmigungsverfahren unbeachtlich. Zu früh erhobene Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist wiederholt werden.

Nicht form- und fristgerecht erhobene Einwendungen bleiben im Genehmigungsverfahren unberücksichtigt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen, § 10 Abs. 3 Satz 10 BlmSchG.

Nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen, § 10 Abs. 3a BlmSchG. Für deren Stellungnahmen gelten die Regelungen für Einwendungen entsprechend. Sie sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist abzugeben.

Die für Rechtsbehelfe geltenden Regelungen des UmwRG bleiben unberührt.

Die eingegangenen Einwendungen sind dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekanntzugeben, § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV. Es besteht die Möglichkeit, auf ausdrückliches Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, soweit diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Erörterungstermin), § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG, §§ 14 ff. der 9. BImSchV.

Die Erörterung wird in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt, § 10 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 BImSchG.

Die Onlinekonsultation findet in der Zeit vom

28.01.2026 bis einschließlich 04.02.2026

statt.

In der Onlinekonsultation wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zu den seitens der Regierung von Mittelfranken (Genehmigungsbehörde) bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Bereitgestellt werden die erhobenen Einwendungen (in anonymisierter Form), die hierzu eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Antragstellers.

Die Unterlagen zur Onlinekonsultation werden auf der folgenden Internetseite der Regierung von Mittelfranken bereitgestellt:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/online-konsultationen-altholz-hkw-nbg-sandreuth/index.html>

oder über die Startseite

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

und den Pfad „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Veröffentlichungen“ > „Online-Konsultationen gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG“ > „Altholz-Heizkraftwerk Nürnberg-Sandreuth“.

Die Äußerung zu den bereitgestellten Unterlagen hat innerhalb der genannten Dauer der Onlinekonsultation zu erfolgen und ist an die

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

entweder schriftlich oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Regierung von Mittelfranken

poststelle@reg-mfr.bayern.de

zu richten. Als Betreff bitten wir „**Onlinekonsultation Altholz-HKW**“ anzugeben.

Die Onlinekonsultation kann bei Bedarf über die genannten Tage hinaus fortgesetzt werden. Über eine etwaige Verlängerung der Konsultation wird in deren Verlauf informiert.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich, d. h. sie kann auf der genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken auch von Personen eingesehen und verfolgt werden, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Öffentlichkeit ist jedoch nicht berechtigt, sich im Rahmen der Onlinekonsultation zu äußern.

Eine aktive Mitwirkung an der Onlinekonsultation ist nur denjenigen Personen gestattet, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie dem Antragsteller und den beteiligten Behörden.

Die Vertretung eines Teilnahmeberechtigten durch einen Bevollmächtigten ist der Regierung von Mittelfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG.

Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG analog.

Nur form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in der Onlinekonsultation behandelt.

Die Einwendungen werden zudem nur in dem Umfang erörtert, als sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, § 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV.

Die erhobenen Einwendungen brauchen in der Onlinekonsultation nicht nochmals wiederholt zu werden. Bereits frist- und formgerecht erhobene Einwendungen haben weiterhin Bestand.

Die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation eröffnet keine zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Der mit Ablauf der Einwendungsfrist eingetretene formelle Ausschluss von Einwendungen bleibt von der Onlinekonsultation rechtlich unberührt.

Soweit die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV auf Grundlage einer Ermessenentscheidung unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV entscheidet, dass im Genehmigungsverfahren auf die Erörterung im Rahmen einer Onlinekonsultation gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG verzichtet wird, wird dies rechtzeitig vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Mittelfranken (Mittelfränkisches Amtsblatt) und auf der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV.

Ebenso werden etwaige Änderungen in der Durchführung oder Terminierung der Onlinekonferenz öffentlich bekannt gegeben.

7. Nach Abschluss der Onlinekonsultation entscheidet die Regierung von Mittelfranken über den Genehmigungsantrag und über die erhobenen Einwendungen.

Der Genehmigungsbescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht, § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts werden zudem im Internet veröffentlicht, § 10 Abs. 8a BImSchG.

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Dokumente, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen und die Teilnahme an der Onlinekonsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
9. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

entnehmen.

Diese Bekanntmachung wird im Regierungsamtsblatt (Mittelfränkisches Amtsblatt), auf der unter Nr. 4 genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken sowie im zentralen UVP-Portal Bayern veröffentlicht, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 der 9. BImSchV, § 20 UVPG.

Ansbach, 15. Oktober 2025

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin